

Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes unterwirft sich der Besucher nachstehender

PLATZORDNUNG

des Grundverwalters und dem Veranstalter des Events „Wintermarkt am Riesenradplatz-Prater“ 2019/2020.

1. GELTUNGSBEREICH UND GELTUNGSDAUER

Die gegenständliche Platzordnung gilt im gesamten Veranstaltungsbereich. Veranstaltungsbereich: Riesenradplatz sowie Gabor-Steiner-Weg, 1020 Wien

Die gegenständliche Platzordnung gilt für folgenden Zeitraum:

Generell von 16.11.2019, 11.00 Uhr – 06.01.2020, 22.00 Uhr

Die Bezeichnung „Besucher“ bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

2. KONTROLLIEREN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Jede Person, die die Veranstaltungsflächen des Wintermarktes im Geltungsbereich dieser Platzordnung betritt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst/Veranstalter unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Veranstalter uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird die Person des Geländes verwiesen.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst/Veranstalter ist berechtigt, Personen darauf hin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen (insbesondere pyrotechnische Gegenstände) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Besucher der Veranstaltung „Wintermarkt am Riesenradplatz“ erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden.

Der Sicherheitsdienst/Veranstalter ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, des Geländes zu verweisen. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst/Veranstalter berechtigt derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

3. ALKOHOL

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein generelles Alkoholverbot für Besucher bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr.

Gemäß § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Generell ist jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal durch Besucher untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

4. UMWELTSCHUTZ

Abfälle hat der Besucher auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

5. SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

5.1 MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN

Verboten sind, die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenständen, die als Waffe Verwendung finden könnten (z.B. Stöcke, Stangen u.ä.) sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellen können; pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, PET-Flaschen, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche werbende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände.

Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Verantwortliche des Sicherheitsdienstes/Veranstalters über die Gefährlichkeit einer Gegenstandes. Personen, die verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst/Veranstalter berechtigt die betreffenden Personen des Geländes zu verweisen. Sollten sich die Betroffenen weigern, das Gelände zu verlassen, sind die Gegenstände ersatzlos einzuziehen.

Hunde haben einen Beißkorb zu tragen und sind an der Leine zu führen.

5.2 VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM; HAGEL; GEWITTER; GLATTEIS)

Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst/Veranstalter, Durchsagen über Beschallungsanlagen) durch den Veranstalter sind unbedingt zu beachten und ist den Anweisungen Folge zu leisten.

5.3 VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

- **Verhalten in Notfällen**
 - **ALARMIEREN**
 - **nächster Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes**
 - **Feuerwehr 122**
 - **Polizei 133**
 - **Rettung 144**
 - **RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE**
 - **RUHE BEWAHREN**
 - **EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN**

5.4 VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen unbedingt Folge zu leisten.

5.5 FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge.

Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h zu erfolgen.

6. REINIGUNG

Das Gelände wird täglich durch den Veranstalter gereinigt. Die Endreinigung wird nach Veranstaltungsende ab 07.01.2020 erfolgen.

31.12.2019/01.01.2020

Das Gelände wird im Anschluss an die Betriebszeit am 1.1.2020 in der Zeit ab ca. 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr gereinigt.

7. BELEUCHTUNG

Die Ausleuchtung des Geländes erfolgt mit Einbruch der Dunkelheit durch die öffentliche Beleuchtung.

8. ANORDNUNGSBEFUGNIS

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal, Organen der Stadt Wien, des Grundeigentümers, Grundverwalters als auch des Veranstalters selbst hat der Besucher umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

9. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in dieser Platzordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nach § 35 Abs 1 Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idgF iVm § 32 Abs 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 idgF strafbar ist.

10. GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Platzordnung wurde vom Grundverwalter sowie dem Veranstalter „Wintermarkt am Riesenradplatz“ erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 - Veranstaltungswesen genehmigt.

BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

1. HAFTUNG BEI BETRETEN DES GELÄNDES

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Gratis Gehörschutzmittel liegen an den Info-Stellen des Veranstalters auf. Der Veranstalter übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass am gesamten Gelände darauf zu achten ist, dass es Unebenheiten, Gehsteigkanten und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Witterungsverhältnisse eine Gefährdung durch plötzlich auftretende Glatteisbildung auftreten kann. Die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung, Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

2. WERBETÄTIGKEIT

Jedwede Verkaufstätigkeit sowie die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten sowie die Ansprache von Besuchern zu ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt.

Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl

gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

3. VERWERTUNGSRECHTE

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.

